

Fischereipachtvertrag

(Nur für die Verpachtung von Teichen und anderen geschlossenen Gewässern)¹⁾

zwischen

Name des **Verpächters**: Vor- und Zuname (bei Einzelpersonen) / Name der juristischen Person:

Anschrift des Verpächters:

und

Name des **Pächters**: Vor- und Zuname (bei Einzelpersonen) / Name des Vereins / der juristischen Person:

vertreten durch (nur bei Vereinen / juristischen Personen):

Anschrift des 1. Pächters:²⁾

Anschrift des 2. Pächters:

Anschrift des 3. Pächters:

§ 1 Gegenstand der Pacht

Das verpachtete Fischwasser führt die Bezeichnung:

Flurstücksnummer/n und Gemarkung/en:

Durchschn. Breite (in Metern), Tiefe (in Metern), Fläche (in ha):

§ 2 Pachtdauer

Die Pachtzeit beträgt



_____ Jahre³⁾

Sie beginnt am _____

und endet am _____

§ 3 Pachtpreis

Der jährliche Pachtpreis beträgt



_____ Euro

In Worten:

_____ Euro

Er ist jeweils am _____ fällig, erstmals am _____ und in folgender Weise an den Verpächter zu zahlen: _____

LRA_43_007-1 (Fischereipachtvertrag - Teiche u.a. geschlossene Gewässer)

1) Dieser Vordruck eignet sich nicht für die Verpachtung von Fließgewässern und stehenden nicht geschlossenen Gewässern. Hierfür ist der Vordruck "Fischereipachtvertrag - fließende und stehende nicht geschlossene Gewässer" zu verwenden.

2) Maximal 3 Personen als Pächter, vgl. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG).

3) Fischereipachtverträge sind für mindestens 10 Jahre abzuschließen (vgl. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayFiG).

Der Pächter kann gegen die Pachtpreisforderung nur Forderungen aufrechnen,

1. die der Verpächter anerkannt hat,
2. für die der Pächter mindestens vorläufig vollstreckbare Titel aufweisen kann.

Steuern, Abgaben und sonstige auf dem Grundbesitz lastende Beiträge fallen dem Verpächter zur Last.

Wenn ohne Verschulden des Pächters durch äußere Einwirkungen auf das Fischwasser eine wesentliche Verringerung oder Vernichtung des Fischereiertrages stattgefunden hat (z. B. durch Naturereignisse, Abwasser, Fischkrankheiten, Wasserbauten, Regulierung und Räumung), so kann der Pächter eine entsprechende Herabsetzung des Pachtpreises verlangen. Hat der Pächter infolge einer solchen wesentlichen Beeinträchtigung an der Ausübung der Fischerei kein Interesse mehr, so kann er das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss des Pachtjahres schriftlich kündigen.

§ 4 Ausübung der Fischerei und Erlaubnisscheine

Der Pächter ist befugt, die Fischerei in dem oben bezeichneten Fischwasser nach ihrem ganzen Umfang auszuüben. Der Verpächter verzichtet für die Dauer des Pachtvertrages auf jegliche Fischereiausübung in dem verpachteten Gewässer und auf die Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen hierfür.

Der Pächter hat zum Ausstellen von Erlaubnisscheinen die Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 29 BayFiG einzuholen. Der Verpächter erteilt hiermit seine Bewilligung zur Ausstellung der durch die Verwaltungsbehörde genehmigten Zahl.

Nur für juristische Personen (z. B. eingetragene Vereine): Die nachfolgend genannten (max. drei) Personen sind Vertreter des Vereins gemäß Art. 25 BayFiG. Sie sind berechtigt, die Fischerei aufgrund des Pachtvertrags nach dem gesamten Umfang auch ohne Erlaubnisschein auszuüben (z. B. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Gewässervorwart):

Funktion, Vor- und Zuname	Anschrift

§ 5 Rechte Dritter

Der Verpächter leistet dafür Gewähr, dass andere als die nachgenannten Fischerei-, Streu- oder Wasserrechte, welche die Fischerei des Pächters beeinträchtigen könnten, nicht bestehen.

Es bestehen folgende Rechte:

--

Erfährt der Pächter nach Vertragsabschluss, dass außer diesen noch andere die Fischerei störende Berechtigungen bestehen, so kann der Pächter entsprechende Herabsetzung des Pachtzinses verlangen oder den Pachtvertrag fristlos kündigen.

Erhält der Pächter nach Vertragsabschluss Kenntnis, dass außer den hier bezeichneten, noch andere seine Fischerei beeinträchtigende Rechte bestehen oder verstößt der Verpächter nachträglich gegen § 4, so kann der Pächter eine entsprechende Herabsetzung des Pachtpreises verlangen oder den Pachtvertrag mit sofortiger Wirksamkeit schriftlich kündigen. Der Pächter kann diese Rechte nur binnen einem Monat, nachdem er Kenntnis erlangt hat, ausüben.

§ 6 Allgemeine Pflichten

Der Verpächter verpflichtet sich, für die Beseitigung von Störungen und Beeinträchtigungen des verpachteten Teiches bzw. Gewässers Sorge zu tragen oder auf Verlangen des Pächters an diesen seine Ansprüche und Rechte gegen den Störer abzutreten. Der Pächter ist verpflichtet, den Teich bzw. das Gewässer pfleglich zu behandeln, sorgfältig zu überwachen und die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

§ 7 Besatz

Der Pächter hat den Fischbestand jährlich durch Einsetzen geeigneter Fischarten zu ergänzen - ggf. nach Vorgabe der Fischereigenossenschaft _____

Der Besatz muss von guter Beschaffenheit sein und von anerkannten Satzfishbetrieben stammen.

§ 8 Instandhaltung bei Fischteichen

Der Pächter hat Damm, Einlauf, Ablauf Umlauf und Abzuggräben ordnungsgemäß instandzuhalten und alle laufenden Ausbesserungen auf seine Kosten auszuführen. Der Teich/die Teiche ist/sind so abzulassen, dass Unterlieger nicht geschädigt werden. Nur bei größeren Mängeln, die nachweislich nicht oder nicht ausschließlich auf die Nutzung des Teichs durch den Pächter zurückzuführen sind, übernimmt der Verpächter die Instandsetzung in entsprechendem Verhältnis. Über die Unterhaltung hinausgehende Teichbaumaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Verpächters (z. B. Neuerrichtung baulicher Anlagen wie Mönch, Abfischeinrichtung etc.).

Der Verpächter erklärt sich bereit, Schäden, die am Teich durch unvorhergesehene Naturereignisse entstehen, auf seine Kosten zu beheben. Haben jedoch diese Schäden ihre Ursache in einer mangelnden Instandhaltung durch den Pächter, so ist dieser verpflichtet, den Schaden zu beseitigen und die hierfür entstehenden Kosten zu tragen.

Des Weiteren wird vereinbart (z. B. Regelung Überwinterung):

§ 9 Unterpacht

Der Pächter ist nur mit schriftlicher vorheriger Einwilligung des Verpächters befugt, den Teich in Unterpacht⁴⁾ weiter zu vergeben. Der zur Unterpacht Zugelassene hat das Pachtverhältnis in seinem ganzen Umfang und für die volle Pachtdauer zu übernehmen. Der Pächter haftet dafür, dass die Bestimmungen dieses Vertrages auch vom Unterpächter eingehalten werden. Der Vertrag, durch welchen weitere Teilnehmer eintreten, bedarf der Schriftform.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten entsprechend, so weit der Pächter weitere Dritte⁵⁾ an der Ausübung des Fischereirechts beteiligt.

§ 10 Tod des Pächters

Stirbt der Pächter, so sind seine Erben berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Pachtjahres zu kündigen. Bei einer Mehrheit von Pächtern oder Vertretern von Vereinen ist der Tod oder das sonstige Ausscheiden eines von ihnen ohne Einfluss auf das Vertragsverhältnis der übrigen zum Verpächter. Zur Fortsetzung des Pachtverhältnisses ist jeweils nur einer der Erben des verstorbenen Pächters berechtigt. Falls der verstorbene Pächter ohne Erben ist oder keiner seiner Erben in das Pachtverhältnis eintreten will, so haben die übrigen Pächter das Recht, an dessen Stelle einen Ersatzmann aufzunehmen. Das Gleiche gilt für das sonstige Ausscheiden eines Pächters.

§ 11 Vorzeitige Kündigung

Der Verpächter kann unter Ausschluss jeden Anspruches des Pächters auf Entschädigung oder Rückersatz des Pachtpreises außer in den bereits angeführten Fällen, den Pachtvertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen:

1. wenn der Pächter unbefugt die Nutzung des Fischwassers einem Dritten überlässt;
2. wenn der Pächter am Fischwasser oder Fischbestand (z. B. durch übermäßige Ausbeutung) Änderungen vornimmt, welche das Fischwasser nachhaltig schädigen oder wenn er wiederholt gegen fischereirechtliche Bestimmungen verstößt;
3. wenn der Pächter seiner Einsatzverpflichtung (vgl. § 7) trotz schriftlicher Aufforderung schuldhaft nicht nachkommt;
4. wenn dem Pächter der amtliche Fischereischein verweigert oder entzogen wird. Sind mehrere Pächter vorhanden, so wird dadurch, dass einem von ihnen der amtliche Fischereischein verweigert oder entzogen wird, das Pachtverhältnis mit den übrigen nicht berührt. Diese treten an die Stelle des ausgeschiedenen Mitpächters;
5. wenn der Pächter trotz schriftlicher, nach Fälligkeit erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Pachtpreises oder einer Rate ganz oder teilweise länger als 1 Monat im Rückstand bleibt. Die Kündigung ist unwirksam, wenn vor ihrem Eingang der rückständige Pachtpreis bezahlt ist.

⁴⁾ Die Unterpacht kann nur an max. drei Personen vergeben werden.

⁵⁾ Es können nur so viele Personen als Teilnehmer angenommen werden, dass mit dem Pächter zusammen ihre Zahl nicht mehr als drei beträgt.

§ 12 Verjährung bei Pachtende

Ansprüche des Verpächters wegen ungenügender Pflege des Fischwassers und Ansprüche des Pächters wegen des Ersatzes von Aufwendungen verjähren in 6 Monaten.

Der Verjährung dieser Ansprüche beginnt beim Verpächter mit dem Zeitpunkt, zu dem er das Pachtobjekt zurückerhält, beim Pächter mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

§ 13 Weitere Verabredungen

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

§ 14 Gerichtsstand

Soweit für Streitigkeiten aus diesem Vertrag die ordentlichen Gerichte zuständig sind, wird das Amtsgericht _____ als sachlich und örtlich zuständiges Gericht erster Instanz vereinbart.

§ 15 Ausfertigung des Pachtvertrags

Von dem Vertrag erhalten der Verpächter und der Pächter je eine Abschrift. Der Verpächter hat eine weitere Ausfertigung binnen acht Tagen nach dem Vertragsabschluss bei der Verwaltungsbehörde zu hinterlegen, in deren Bereich das Fischwasser gelegen ist. Dies gilt entsprechend auch für Änderungs-, Ergänzungs- und Unterpachtverträge sowie für Verträge, mit denen weitere Mitpächter aufgenommen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Verpächter

Unterschrift Pächter

Hinweis:

Der Pachtvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform. Eine vom Verpächter und Pächter unterzeichnete Ausfertigung ist vom Verpächter binnen acht Tagen nach dem Abschluss des Vertrags der Verwaltungsbehörde vorzulegen, in deren Bereich das Fischwasser gelegen ist (Art. 27 BayFiG). Dies gilt entsprechend auch für Unterpachtverträge (Art. 28 BayFiG). Die Verwaltungsbehörde hat zu prüfen, ob der Pachtvertrag den gesetzlichen Vorschriften entspricht.